

2013/ Nr. 75 vom 30. Juli 2013

Der Senat hat am 16. Juli 2013 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**196. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Management von Sozialeinrichtungen - Schwerpunkt Kinder- und Jugendeinrichtungen (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**197. Einrichtung des Universitätslehrganges „Management von Sozialeinrichtungen - Schwerpunkt Kinder- und Jugendeinrichtungen (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

198. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Management von Sozialeinrichtungen - Schwerpunkt Kinder- und Jugendeinrichtungen (MSc)“

**199. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Jazz in Contemporary Music“(CP)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**200. Einrichtung des Universitätslehrganges „Jazz in Contemporary Music“ (CP)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

201. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Jazz in Contemporary Music“ (CP)

196. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Management von Sozialeinrichtungen - Schwerpunkt Kinder- und Jugendeinrichtungen (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang qualifiziert Fachkräfte, die in Einrichtungen der Sozialwirtschaft mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, für die Übernahme von Führungsaufgaben. Er reagiert auf die vielfältigen interdisziplinären Ansprüche, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind, aber auch darauf, dass die Komplexität des Feldes eine Leitungs- und Steuerungskompetenz für das Bearbeiten sozialer Konfliktlagen erfordert, die über die Unmittelbarkeit sozialen Beziehungshandelns hinausgeht und gleichermaßen vernetzendes Denken und Handeln erfordert. Die sich veränderte Trägerlandschaft schafft zurzeit in hohem Tempo Kindergartenträger mit 100 - 300 Plätzen. Für solch große Einrichtungen gibt es in der bisherigen Aus- und Weiterbildung keine Qualifizierungsangebote. Der Umbau der Kindergärten von betreuenden Erziehungseinrichtungen zu lernunterstützenden und pädagogische Defizite ausgleichenden Institutionen schafft insbesondere in der Leitung solcher Einrichtungen einen hohen Bedarf an besser qualifizierten Kräften.

Lernergebnisse

Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Universitätslehrgang Kompetenzen zur Übernahme von Managementaufgaben in kinder- und Jugendeinrichtungen.

- Studierende erwerben theoretische Kenntnisse in diversen Bereichen des Managements von Kinder und Jugendeinrichtungen wie Betriebswirtschaftslehre, Recht, Personalführung, Organisation und Management.
- Studierende erwerben die Fähigkeit, sich mit den erlernten Kenntnissen in diesen Bereichen kritisch auseinanderzusetzen und komplexe Probleme im Bereich der kinder- und Jugendarbeit zu lösen. Sie sind in der Lage Vorschläge zur Weiterentwicklung der Einrichtungen zu unterbreiten und gemeinsam mit Entscheidungsträgern umzusetzen
- Studierende erwerben die Kompetenzen die Leitung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zu übernehmen oder solche selbst zu gründen. Sie übernehmen Verantwortung für Verhandlungen mit Trägern und sind in der Lage Personalverantwortung zu tragen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend im Blended-learning-Modus mit angeleitetem Selbststudium, betreuten Online-Phasen und begleitenden Präsenzphasen angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen untergeordnet ist.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder
- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position, oder
- (3) bei fehlender Hochschulreife 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

Bei der Zulassung gemäß Absatz 2 und 3 erfolgt die Zulassung nach positiver Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus sechs Fächern, einer Projektarbeit (Praxishandbuch) und einer Master-Thesis zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

	Fächer	UE	ECTS
1	Rahmenbedingungen sozialwirtschaftlicher Prozesse	60	8
	Einführung ins Studium	5	0,5
	Wissenschaftliches Arbeiten	15	1,5
	Historisches: Kulturgeschichte Erziehung: Kindergarten, Hort, Krippe, Integrierte Einrichtung, Familienzentrum	10	1
	Aktuelles: demographischer Wandel, Migration, Wertvorstellungen, Multireligiöse Gesellschaft	10	2
	Fachkräftemangel, Wandlung der Fachlichkeitsbegriffe, Gemeinnützigkeit und Wirtschaftlichkeit	10	1
	Erziehung, Kindheit, Konzeptuelle Anforderungen	10	2
2	Recht	50	9
	Freiwilligenarbeit	10	1
	Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Schwangerschaft, Infektionsschutz, Biostoffverordnung	10	2

	Personalrecht	10	2
	Kinderschutz, Jugendhilferecht, Sozialrecht	10	2
	Gemeinnützigkeitsrecht / gemeinnütziges Steuerrecht, Leistungsrecht	10	2
3	Betriebswirtschaftslehre	100	14
	Beschaffung und Logistik	10	1
	Buchhaltung und Bilanzierung	20	3
	Kostenrechnung und -management	10	2
	Investitionsrechnung	20	3
	Finanzierung	10	2
	Betriebs- und kundenbezogene Dokumentation	10	1
	Controlling	10	1
	Unternehmensgründung	10	1
4	Führen und Leiten	120	14
	Personalführung	10	2
	Konfliktmanagement	10	2
	Outdoor-Training	10	1
	Personalentwicklung	10	1
	Elternarbeit	10	1
	Umgang mit Stress	10	1
	Internetseminar Personalführung	30	3
	Internetseminar Elternarbeit	30	3
5	Organisation und Management	40	9
	Grundlagen	20	5
	Gender / Diversity	10	2
	Ethik	10	2
6	Marketing und Kommunikation	70	10
	Marketing	10	2
	Fundraising	10	2
	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	10	1
	Ernährung, Bewegung, Gesundheitsförderung	10	2
	Internetseminar Marketing	30	3

	Projektarbeit (Praxishandbuch)	10	6
	Masterthesis		20
	Gesamt	450	90

§ 9. Lehrgangsveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a. Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-6
- b. Verfassung und positive Beurteilung der Projektarbeit
- c. Verfassung, positive Beurteilung und Defensio der Master Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-These ist nicht möglich.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad „Master of Science“ - MSc - verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

197. Einrichtung des Universitätslehrganges „Management von Sozialeinrichtungen - Schwerpunkt Kinder- und Jugendeinrichtungen (MSc)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Management von Sozialeinrichtungen - Schwerpunkt Kinder- und Jugendeinrichtungen (MSc)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.06.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

198. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Management von Sozialeinrichtungen - Schwerpunkt Kinder- und Jugendeinrichtungen (MSc)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Management von Sozialeinrichtungen - Schwerpunkt Kinder- und Jugendeinrichtungen (MSc)“ wird mit € 6.990,-- festgelegt.

199. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Jazz in Contemporary Music“ (CP) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Jazz in Contemporary Music“ (CP) richtet sich an motivierte Studierende, die eine Qualifizierung auf dem Gebiet der Jazzmusik anstreben. Ziel ist es, eine praxisnahe, fachlich und künstlerisch qualifizierte, kompakte Weiterbildung zu erlangen, die es ermöglicht, sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld auf dem Gebiet der Jazzmusik tätig zu sein. Neben einer fundierten Weiterentwicklung der instrumentalen/vokalen Fähigkeiten liegt der Schwerpunkt in der Aneignung des Improvisierens, sowie in der Erlangung kommunikativer und sozialer Kompetenzen, die die AbsolventInnen befähigt, ihr künstlerisches Schaffen in einen theoretisch-reflexiven Kontext zu stellen.

Lernergebnisse:

Die Studierenden können auf ihrem gewählten Instrument/mit ihrer Stimme Jazzliteratur spielen/singen, Arrangements verfassen und künstlerisch kompetent ihr Instrument/ihre Stimme im Ensemble und solistisch einsetzen. Sie kennen die wichtigsten Elemente der Jazztheorie sowie alle wesentlichen Formmodelle der Jazzmusik. Sie sind in der Lage zu improvisieren, einzeln oder im Ensemble neue Stücke zu erarbeiten und künstlerisch kompetent auf der Bühne zu präsentieren. Sie haben grundlegende Kenntnisse der Tontechnik und des technischen Bühnengeschehens.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Jazz in Contemporary Music“ (CP) ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung des Universitätslehrganges „Jazz in Contemporary Music“ (CP) ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges „Jazz in Contemporary Music“ (CP), soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat

Als künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der Beirat des Zentrums für Zeitgenössische Musik.

Der künstlerisch-wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsführung in der Umsetzung des Lehrgangsziels.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang „Jazz in Contemporary Music“ (CP) umfasst zwei Semester (30 ECTS).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Jazz in Contemporary Music“ (CP) ist:

(1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium

oder

(1b) der Abschluss eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder einer Musikakademie oder einer vergleichbaren Institution

oder

(2) wenn damit eine dem Abs. 1a und 1b gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:

a) Universitätsreife und Nachweis der künstlerischen Befähigung und mindestens vierjährige adäquate Musizierpraxis oder

b) bei fehlender Universitätsreife Nachweis der künstlerischen Befähigung und mindestens achtjährige adäquate Musizierpraxis

und jedenfalls

(3) die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird. Im Aufnahmeverfahren ist von Bewerber/von der Bewerberin der Nachweis der künstlerischen Befähigung zu erbringen. Bei ihrer Beurteilung kann die Lehrgangsleitung vom wissenschaftlich-künstlerischen Beirat und/oder von den ReferentInnen des Zentrums für Zeitgenössische Musik unterstützt werden.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Universitätslehrgangs „Jazz in Contemporary Music“ (CP) sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1. Grundlagen der Jazztheorie			31	4
	Einführung in die Jazztheorie	KS	15	2
	Harmonielehre	KS	8	1
	Notationskunde	KS	8	1
2. Angewandte Jazztheorie			30	4
	Arrangement	KS	15	2
	Kompositionstechniken	KS	15	2

3. Instrumental/Vokalunterricht			31	4
	Blattlesen	KS	8	1
	Interpretation	KS	15	2
	Spieltechniken	KS	8	1
4. Künstlerischer Unterricht			30	4
	Phrasing / Stilistik	KS	15	2
	Improvisation	KS	15	2
5. Grundlagen Ensemblespiel			31	4
	Literaturkunde	KS	8	1
	Stilkunde	KS	8	1
	Performance	KS	15	2
6. Ensemblespiel Advanced			30	4
	Repertoire	KS	15	2
	Ensembleleitung	KS	15	2
7. Künstlerisches Projekt				6
Summe			183	30

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan vor deren Beginn festzulegen und in geeigneter Weise kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. Elearning und blended learning Einheiten sind integrativer Bestandteil des Studiums.
- (3) Während der Modulzeiten herrscht Präsenzpflcht.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) Prüfungsarbeiten in den Fächern 1 und 2.

In Fach 1 ist eine musiktheoretische- und historische Kontextualisierung (für die Komposition in Fach 2) und in Fach 2 eine Komposition zu erarbeiteten. Die Komposition hat ein Arrangement für Jazz Orchester zu enthalten, das in einen musiktheoretischen sowie musikhistorischen Kontext zu setzen ist.

Vor Prüfungsdatum ist die erfolgreiche Absolvierung der elearning-Einheiten nachzuweisen.

(2) Kommissionellen Fachprüfungen in den Fächern 3 bis 6.

Vor Prüfungsdatum die erfolgreiche Absolvierung der elearning-Einheiten nachzuweisen.

(3) Am Ende des Lehrgangs ist in Fach 7 ein künstlerisches Projekt (Konzert) zu absolvieren. Das bereits komponierte Stück muss nun bühnen- und publikumswirksam (also künstlerisch und musikalisch kompetent) präsentiert werden; inkl. Organisatorischer Details wie Konzertplanung, Einladung, AKM, Technik usw.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Abschlussprüfungszeugnis

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

200. Einrichtung des Universitätslehrganges „Jazz in Contemporary Music“(CP)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Jazz in Contemporary Music“(CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.06.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

201. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Jazz in Contemporary Music“ (CP)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Jazz in Contemporary Music“ (CP) wird mit € 2.400,-- festgelegt.

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber
Das Rektorat

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats